

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbede und Anzeiger).

Zusammenfassung  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt  
Nr. 20.

Für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 167.

Dienstag, 21. Juli 1908, abends.

61. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei bis Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen.

Anzeigennahme für die Nummer des Auszugsblattes bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht.

Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Edwin Blasnick in Riesa.

Die Diphtherieheilssera mit den Kontrollnummern:  
866 bis 877, geschrieben: "achtundhundertsiebenundsechzig und achtundhundertseben-  
undsiebzig" aus den Höchster Farbwerken,  
108 bis 117, geschrieben: "einundhundertacht bis einundhundertsebzehn",  
119, geschrieben: "einundhunderteinundzehn",  
120, geschrieben: "einundhundertzwanzig", aus der Werkschen Fabrik in Darmstadt,  
211, geschrieben: "zweihundertelf", aus der Fabrik vorm. E. Schering in Berlin  
sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung eingezogen sind, wegen Ablaufs  
der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Dresden, den 18. Juli 1908.

Ministerium des Innern.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist auf Seite 67,  
den Gutsbesitzer Otto Hennewitz in Seithain und dessen Che-  
frau Emma Anna geb. Richter betr.,  
eingetragen worden:

Die Verwaltung und Nutznutzung des Mannes ist durch Che-  
vertrag vom 18. Juli 1908 ausgeschlossen.

Riesa, den 20. Juli 1908.

Königliches Amtsgericht.

Im Auktionslokal hier kommen  
Donnerstag, am 23. Juli 1908, vorm. 10 Uhr  
1 blaues Sofa mit 2 Sessel gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.  
Riesa, 20. Juli 1908.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

## Vertliches und Sachsisches.

Riesa, 21. Juli 1908.

\* Grete Beier, die Mörderin ihres Brüderlings, wird nun doch noch ihre Schul mit dem Tode auf dem Schafott blühen müssen. Das heutige Dresden Journal bringt, wie man uns von Dresden telephonisch mitteilt, folgende Meldung: Wie wir von zuständiger Seite erfahren, hat Se. Majestät der König das Gnadengebot abgelehnt. Die Hinrichtung wird in den nächsten Tagen erfolgen. — Die gegenteilige Meldung des Chemnitzer Tagesschreibers ist also falsch gewesen.

\* Dem Unwetter am Sonntag folgte ein schöner Montag, der bis in die Abendstunden regnete. Aber als man sich da und dort rüstete, das Konzert im Stadtpark zu besuchen, begann es zu rieseln, seiner Staubregen ging zunächst nieder, der sich aber nach und nach zu einem fortwährenden Bandregen auswuchs. Das Konzert mußte deshalb ausfallen und wird nun morgen, Mittwoch, abgehalten werden. Der Regen stieg dann ohne Aufhören die ganze Nacht hindurch und heute trat er sogar in noch verstärktem Maße bis mittags auf.

\* Die Niederschläge der letzten Tagen haben nicht nur ein weiteres Sinken des Elbwasserpegels verhindert, sie haben sogar eine kleine Aufbesserung des Wasserstandes mit sich gebracht. Da auch heute noch der Regen, der bereits gestern Abend eingesetzt, anhielt, dürfte man mit einem weiteren mäßigen Steigen des Wasserstandes rechnen können. Es scheint übrigens, daß es auch in den Gebieten der Oberelbe stark geregnet hat. Wenn die Niederschläge anhalten, ist Hoffnung vorhanden, daß die Elbe über den tiefsten Wasserstand dieses Jahres hinaus ist.

\* Aus den im "Journal" veröffentlichten Bekanntmachungen ist zu entnehmen, daß Herr Stationsasspirant M. V. Möbius in Riesa als Stationsassistent 2. Klasse angestellt worden ist.

\* Zu bestellen: 1. Oktober die Stelle einer Hilfslehrerin, die den französischen Unterricht mit zu übernehmen hat, in Strehla a. E. Gehalt nach dem neuen Befolgsungsgebot. Bewerbungen bis 28. Juli an den Königl. Bezirkschulinspektor in Oschatz.

\* Von Deutschen Turnfest in Frankfurt ging dem "Osthofen Tageblatt" die telegraphische Meldung zu, daß Herr Gauturnwart Müller aus Osthofen im Fünfkampf Sieger geworden ist.

\* Die vorläufig festgestellten Verkehrseinnahmen der sächsischen Staatsseisenbahnen im Monat Juni 1908 betragen 12852 800 M. oder 154 400 M. mehr als im gleichen Monat des vergangenen Jahres, wovon 5 559 800 M. (924 400 M. mehr) auf den Personenverkehr und 7 293 000 M. (770 000 M. weniger) auf den Güterverkehr entfallen. Die Mehreinnahme im Personenverkehr ist mit darauf zurückzuführen, daß das Pfingstfest und damit ein erheblicher Teil der Einnahmen in diesem Jahre in den Monat Juni, im Vorjahr dagegen in den Monat Mai fiel. Die Gesamteinnahmen der sächsischen Staatsseisenbahnen vom 1. Januar bis 30. Juni dieses Jahres betragen nach vorläufiger Feststellung 70 188 333 M. oder 477 946 M. weniger als im gleichen Zeitraum des Vorjahrs. Hierzu trugen der Personenverkehr 23 806 349 M.

(523 290 M. mehr) und der Güterverkehr 46 882 984 M. (1 001 286 M. weniger) bei.

Zum sächsischen Einkommensteuergesetz erlässt das Sächsische Finanzministerium eine Verordnung, die in der Haupftafel folgendes enthält: Ausländer, die sich bei ununterbrochenem Aufenthalt nicht mindestens ein Jahr, bei unterbrochenem Aufenthalt nicht mindestens drei Jahre in Sachsen aufhalten, ohne in Sachsen Grundbesitz zu erwerben, eine Erwerbstätigkeit ausüben oder Gehalt, Pension oder Wartegeld aus der sächsischen Staatsfazie beziehen, sind steuerfrei. Ferner sind grundhöchst abgesehen von den in § 6 Ziffer 2, 9 und 11 des Einkommensteuergesetzes angeordneten Befreiungen, alle juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestattete Personengemeinschaften und Vermögensmassen der Einkommensteuer unterworfen. Den mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personengemeinschaften sind vom Gesetz solche nicht rechtmäßige Vereine gleichgestellt, die nach ihrer Verfassung mit dem Wechsel der Mitglieder in ihrem Bestehen nicht berührt werden. Hierher gehören die nicht in das Genossenschaftsregister eingetragenen Konsumvereine, Produktionsvertriebvereine, Wirtschaftsvereine und dergl. Eine weitgehende Teilbefreiung genießen, abgesehen von den nach der Regelvorschrift des § 4, Absatz 1 unter b des Gesetzes zu befreuernden politischen Gemeinden, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen, wohltätigen, Besoldungs- oder Pensionszwecken dienenden juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personengemeinschaften und Vermögensmassen der Einkommensteuer unterworfen. Diese sind nach § 6 Ziffer 10 des Gesetzes nur wegen desjenigen Einkommens steuerpflichtig, welches aus sächsischem Grundbesitz oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt. Die Veranlagung der juristischen Personen usw. richtet sich nach § 4 des Gesetzes; die übrigen Bestimmungen des Gesetzes sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als sie mit § 4 nicht in Widerspruch stehen, sondern zu dessen weiterer Ausführung zu dienen geeignet sind. Die nach § 4 Absatz 1 unter a des Gesetzes zu beurteilenden Personengemeinschaften sind nur wegen der an die Mitglieder verteilten Ueberhälften und wegen der an die Inhaber von Genusscheinen verteilten Beiträge steuerpflichtig. Ueberhälften, die einem Dividende-Reservfonds, oder einem Reservfonds für unvorhergesehene Fälle überwiesen oder auf neue Rechnung vorgetragen worden sind, kommen zur Versteuerung, wenn sie nachträglich verteilt werden. Die an die Inhaber von Genusscheinen verteilten Beiträge sind auch dann steuerpflichtig, wenn sie nicht aus Ueberhälften entnommen sind. Die Bestimmung in § 15 Ziffer 1 des Gesetzes, wonach der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause dem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen ist, bezieht sich nur auf physische Personen. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1909 mit der Mietangabe in Kraft, daß ihre Bestimmungen bei der Einstellung auf das Jahr 1909 auch insoweit anzuwenden sind, als letztere bereits im Jahre 1908 bewirkt oder vorbereitet wird.

Eine Eingabe an das Königliche Ministerium des Inneren ist vom Direktorium des Vereins sächsischer Gemeindebeamten aus Anlaß eines Spezialfasses erfolgt, bei dem es sich darum handelt, daß der Gemeinderat der Gemeinde Niederseitz mehreren seiner Beamten gefündigt hatte, weil sie sich um anderweitige Stellung beworben hatten. In der Eingabe wird gebeten, daß das

Ministerium den betreffenden Beamten seinen Schutz angedeihen lassen wolle, da in dem Verfahren des Gemeinderates zu Niederseitz nicht nur ein Verstoß gegen die guten Sitten, sondern auch ein unberechtigter Eingriff in die jedem Staatsbürger zustehenden persönlichen Rechte und eine nicht zu rechtfertigende Behinderung im weiteren Fortkommen zu erkennen seien. Ferner wird der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß das Ministerium nicht nur in diesem besonderen Falle das Vorgehen des Gemeinderates nicht billigen, sondern daß es auch ähnlichen Vorgängen für die Zukunft vorbeugeen werde, indem die Königlichen Justizbehörden ihren großen Einfluß auf die Gemeindebehörden dahin geltend machen, daß die Gemeinden auch dann, wenn sie das Recht der Kündigung gegenüber ihren Beamten hätten, davon nicht in einer Weise Gebrauch machen, die allen Rücksichten auf das heute herrschende soziale Empfinden widerspreche.

Eine sehr erwünschte Epidemie ist nach Blättermeldungen unter den Nonnenräupen ausgebrochen. In ganz Nordböhmen und in den angrenzenden sächsischen Gebieten treten in diesem Jahre wieder die Raupen des Nonnenfalters in ungeheuren Mengen auf, so daß die Forstkultur und der Obstbau schwer bedroht erscheinen. Während nun die Menschheit diesem gefährlichen Schädling machtlos gegenüber steht, setzt jetzt die Natur selbst den Verheerungen desselben Schranken. Die Raupen sind nämlich von der Flieherie, einer Seuche, befallen worden, und man kann beobachten, wie sie zu Tausenden tot von den Bäumen fallen.

Das größte Glück der Ferien besteht für die Kinder darin, daß die pädagogischen Rücksichten einmal ganz zurücktreten und den Neigungen der Kinder der größte Spielraum gelassen wird, daß sie, ledig aller Pflicht, in den Tag hineinleben, tun und treiben können, was sie wollen. Wenigstens die Illusion der ungeschmälerten Freiheit muß vorhanden sein, und diese wird gleich am Morgen erzeugt, wenn man den Kindern verkündet: "Heute darfst du schlafen, so lange du willst!" Grobes Ausschlafen ist jetzt in allen kindergesegneten Familien die Volung. Und dies mit Recht! Solange Schule ist, pflegen sehr viele unserer Kinder erst zur letzten notwendigsten Minute aufzustehen oder geweckt zu werden. Dann wird die Tasse Milch oder Kaffee schnell hineingefüllt — zum Verbergen für den Magen und die geistige Leistungsfähigkeit. Jetzt aber wird der Morgenimbiss mit wahrhaft impoanter Gemütsruhe genommen, und das zum Nutzen für die ganze Familie, für die Kinder, die in den Schultagen nach jedem Bissen sich noch mit Sprüchen und Liedversen, mit Vokabeln oder mit den verwickelten Bruchzahlen ihrer Exemplare beschäftigen, sobald von einem ruhigen Genick keine Rede sein kann; für die Mutter, die sonst, während sie selber hin- und herlaufend den Kaffee schlürft, noch Bemmen und Semmeln für das Frühstück zu strecken und sich dabei zugleich darum zu bemühen hat, ob die Kinder ordentlich angezogen sind, ob alles richtig in den Rümpfen eingepackt ist und verschiedenes anderes mehr; für den Vater, den die lärmende Unrat jener ersten Tagessstunde in der behaglichen Rüttlung des Morgenblattes stört. Es ist recht gut, wenn die Kinder während der Ferien einmal ganz gehörig ausschlafen. Gleicherweise Tummel im Freien erzeugt hierfür die nötige gesunde Müdigkeit, und nach langem, ruhigem, fröhligem Schlaf entwickeln sie dann einen

Bewilligungsnachweis

t. d. Ergeb. d. Gl. für Wohnung-Suchende kostengünstig. Für Vermieter: bei Selbstentnahm in die Höhe 10 Pf., bei verlangtem Entnahm durch unseren Beamten 20 Pf.; die im Tageblatt annoncierten Wohnungen zu finden: Kostenfreie Aufnahme.

Bewilligungsnachweis!